



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 11. März 2026
Geschäftsnummer: 2025.SIDKAPO.1548

Kantonspolizei Bern, Ersatzbeschaffung Wasserwerfer - Ersatz für Wasserwerfer WaWe 810, Objektcredit; Verpflichtungskredit 2027 - 2028

1. Gegenstand

Beschaffung eines neuen Wasserwerfers als Ersatz für den Wasserwerfer WaWe 810.

2. Rechtsgrundlage

- Art. 9 Abs. 1 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom 10. Februar 2019
- Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) vom 15. Juni 2022
- Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) vom 16. November 2022
- Art. 21 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) vom 15. November 2019
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) vom 17. November 2021
- Art. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung des neuen Wasserwerfers setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahr	Betrag in CHF
Anzahlung Wasserwerfer	2027	1'000'000.00
Restzahlung Wasserwerfer	2028	1'950'000.00
Zwischensumme netto		2'950'000.00
MWSt. 8.1% (gerundet)		240'000.00
Total zu bewilligender Kredit in CHF inkl. MwSt.		3'190'000.00

Die beantragten Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 und 2028 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses für das Budget 2026 und der Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2029 war für den bestehenden Wasserwerfer WaWe 810 eine umfassende Überholung/Erneuerung vorgesehen und bereits in der Erfolgsrechnung eingestellt. Die darauffolgende Ausschreibung musste jedoch vorzeitig beendet werden, da keine Angebote eingingen. Aus diesem Grund wurde entschieden, anstelle der vorgenannten Überholung/Erneuerung einen neuen Wasserwerfer zu beschaffen. Folglich können die finanziellen Mittel erst im aktuellen Planungsprozess 2026 in der Investitionsrechnung beantragt werden.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2026

Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei»

Die Finanzierung der einmaligen Ausgabe erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstelle beziehungsweise Kostenart:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag in CHF
4461016080 FZ-Ordnungsdienst	506100000 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2027 - 2028	3'190'000.00

6. Angaben zu den Investitionen

6.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben in CHF	Davon wertvermehrend in CHF	Davon werterhaltend in CHF	Reserve in %
3 190 000	3 190 000	-	-

6.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folge- jahre
Nettoinvestitionen aktuell	3.19			1.08	2.11		
In der GKIP 2025 eingestellt	0.00			0.00	0.00		

Die Anschaffung ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung noch nicht enthalten.

6.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
21200711 - Spezialfahrzeuge VV	3 190 000	10 Jahre	319 000

Der zu ersetzende Wasserwerfer WaWe 810 ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7. Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 30'000.00 pro Jahr für den Betrieb bzw. die Wartung des neuen Wasserwerfers entstehen keine weiteren Kosten.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9. Begründung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) setzt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bei Grossveranstaltungen, politischen Demonstrationen oder Sportereignissen, bei welchen es zu Spannungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann, bei Bedarf Wasserwerfer ein. Diese können aber auch im Katastrophenfall für die Brandbekämpfung und Trinkwasserversorgung eingesetzt werden. Die Kapo besitzt zurzeit 2 Wasserwerfer. Der Einsatz von zwei Wasserwerfern ermöglicht eine schnellere Reaktion in unterschiedlichen Situationen und Gefahrenlagen. Der Wasserwerfer WaWe 810 entspricht aufgrund seines Alters (19 Jahre) nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll deshalb durch die Beschaffung eines neuen Wasserwerfers ersetzt werden.

Bern, 11. März 2026

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2026 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2026

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 1. Juli 2026

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 31. Juli 2026